

Allgemeine Verkaufsbedingungen Jonker Petfood B.V.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Angebote von und alle Aufträge an Jonker Petfood B.V. (nachstehend „JP“ genannt) bezüglich des Verkaufs und der Lieferung durch JP von Produkten mit Einschluss aller verwandten Dienstleistungen (nachstehend „Sachen“ genannt) und für jeden Vertrag mit JP im Zusammenhang damit gelten ausschließlich diese Bedingungen.
- 1.2 Abweichende Bestimmungen des Käufers, darunter – jedoch nicht darauf beschränkt – die Einkaufsbedingungen des Käufers, sind für JP nur verbindlich, wenn sich JP damit schriftlich einverstanden erklärt hat, und gelten nur für den Vertrag, den die Einverständniserklärung betrifft.
- 1.3 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Vertrags und diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist der Vertrag maßgebend.

2. Preisangaben, Aufträge und Zustandekommen des Vertrags

- 2.1 Ein Angebot von JP gilt 30 Tage ab dem Datum des Angebots, sofern nicht im Angebot nicht etwas anderes angegeben wurde.
- 2.2 Vom Käufer erteilte Aufträge gelten als unwiderruflich.
- 2.3 Ein Vertrag zwischen dem Käufer und JP kommt zustande, nachdem JP ihn schriftlich oder elektronisch bestätigt hat oder, in Ermangelung dessen, dadurch, dass JP mit der praktischen Ausführung des Auftrags des Käufers beginnt.
- 2.4 Der Inhalt der Auftragsbestätigung von JP ist für den Käufer verbindlich.

3. Konformität

- 3.1 Alle von JP gemachten Angaben von Zahlen, Abmessungen, Gewichten und/oder andere Angaben zu Sachen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt. JP kann jedoch nicht dafür einstehen, dass diesbezüglich keine Abweichungen vorkommen. In der Branche übliche Abweichungen sind auf jeden Fall zulässig.
- 3.2 Der Käufer hat sich zu vergewissern, dass die von ihm zu bestellenden und/oder bestellten Sachen und die dazugehörige Dokumentation, Verpackung, Etikettierung und/oder andere Informationen allen im Bestimmungsland für die geltenden behördlichen Regeln genügen, und wird JP entsprechend informieren. JP haftet niemals für Schaden, der die Folge vom Käufer unrichtig, unvollständig oder zu spät erteilter Informationen ist.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt nach dem Zustandekommen des Vertrags. Die Lieferfrist wird um die Zeit, um die die Durchführung des Vertrags durch höhere Gewalt (wie im Paragraphen 11 dieser Bedingungen spezifiziert) verzögert wird, verlängert.
- 4.2 Von JP genannte Lieferzeiten und Liefertermine sind Richtwerte und stellen für JP keine Endfristen dar. JP haftet nicht für Schaden infolge einer Verzögerung der Lieferung.
- 4.3 Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich eine andere Lieferweise vereinbart haben, erfolgen Lieferungen „ab Werk“ (Ex Works) gemäß den Bestimmungen in der letzten Fassung der Incoterms.
- 4.4 JP hat das Recht, in Teilen zu liefern. Für die Anwendung dieser Bedingungen wird jede Teillieferung als eine selbstständige Lieferung angesehen.
- 4.5 JP hat das Recht, für die Durchführung des Vertrags bzw. von Teilen davon Dritte einzuschalten.
- 4.6 Der Käufer hat eine Abnahmeverpflichtung. Die Sachen müssen an dem vereinbarten Ort und an dem vereinbarten Liefertermin vom Käufer oder in seinem Namen vollständig in Empfang genommen werden.
- 4.7 Wenn der Käufer die Sachen nicht oder nicht rechtzeitig abnimmt, ist er ohne Inverzugsetzung in Verzug. Bei Nichtannahme der Sachen durch den Käufer geht das Risiko der Sachen in dem Moment auf den Käufer über, in dem JP die Sachen in Übereinstimmung mit dem Vertrag oder mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen zur Lieferung anbietet. Alle Kosten im Zusammenhang mit dieser Nichtannahme gehen zu Lasten des Käufers.

5. Verpackung & Packmittel

- 5.1 JP wird die Sachen solide verpackt an den Käufer liefern.
- 5.2 JP ist nicht für die Richtigkeit des Textes auf der Verpackung verantwortlich.

- 5.3 Die Packmittel, soweit sie nicht für einmaligen Gebrauch bestimmt sind, darunter - jedoch nicht darauf beschränkt - Paletten, Kisten, Container und andere Transporthilfsmittel, bleiben das Eigentum von JP, außer wenn die Kosten der Packmittel dem Käufer von JP in Rechnung gestellt werden oder die Packmittel umgetauscht werden.

6. Preis und Bezahlung

- 6.1 Die von JP gehandhabten Preise verstehen sich exklusive MwSt., Transportkosten, Dokumentkosten, Ein- und Ausfuhrzöllen, Verbrauchssteuern und anderen Steuern oder Abgaben an Behörden. Der Käufer befreit JP von allen Ansprüchen der Finanzverwaltung mit Einschluss der von JP im Zusammenhang damit aufzuwendenden Kosten, die sich direkt oder indirekt aus nichtbezahlten Steuern und/oder Abgaben an Behörden für Lieferungen von JP an den Käufer ergeben bzw. damit zusammenhängen.
- 6.2 JP ist berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Lieferung der Sachenden vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn sich ein oder mehrere der zusammenstellenden Faktoren der Preisberechnung, mit Einschluss von – jedoch nicht darauf begrenzt - Rohstoffen, Verpackungen und/oder Produktionskosten geändert haben. Der Käufer hat bis acht Werktage nach dem Tag der Mitteilung der Preiserhöhung durch JP das Recht, den von JP noch nicht durchgeführten Teil der Vertrags schriftlich aufzulösen, und zwar ohne jeglichen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber JP.
- 6.3 Der Käufer wird die Rechnungen von JP innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Anspruch auf Rabatt, Verrechnung oder Aufschub bezahlen.
- 6.4 Beanstandungen einer Rechnung sind Innerhalb von acht Werktagen nach dem Rechnungsdatum bei JP einzureichen. Danach wird davon ausgegangen, dass der Käufer mit der Rechnung einverstanden ist.
- 6.5 JP hat stets das Recht, vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen und/oder eine Sicherheit für die Bezahlung nach ihrer Wahl in Form einer Bank- oder Konzerngarantie zu erhalten.
- 6.6 Sobald der Käufer mit irgendeiner Zahlung in Verzug ist, sind alle Forderungen von JP gegen den Käufer sofort fällig und tritt auch bezüglich dieser Forderungen der Verzug ohne Inverzugsetzung sofort ein.
- 6.7 Das Zahlungsziel ist ein Endtermin, von dem an JP berechtigt ist, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag aufzuschieben und/oder den Vertrag aufzulösen, während der Käufer von diesem Moment an 1 % Zinsen pro Monat über den offen stehenden Betrag zu zahlen hat.
- 6.8 Der Käufer wird JP alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten erstatten, die JP bezüglich der Einziehung vom Käufer nicht (rechtzeitig) bezahlter offen stehender Forderungen aufgewendet hat. Die aufgewendeten Kosten werden zwischen den Vertragsparteien von vornherein auf einen Betrag festgesetzt, der den von Gerichtsvollziehern üblicherweise gehandhabten Betrag nicht unterschreitet.
- 6.9 Jede vom Käufer geleistete Zahlung dient in erster Instanz der Begleichung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sowie der vom Käufer zu zahlenden Zinsen und wird danach zur Begleichung der jeweils ältesten offen stehenden Forderung angewendet.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche, die JP aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer und seine Konzerngesellschaften zustehen, vorbehalten.
- 7.2 Das Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für JP her und verwahrt sie für JP. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen JP.
- 7.3 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware von JP mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt JP zusammen mit diesen anderen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei der Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von JP zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.
- 7.4 Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen von JP mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils von JP zur Sicherung an JP ab.
- 7.5 Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung von JP für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an JP abgetreten.

- 7.6 Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an JP ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in JP-Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an JP abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- 7.7 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist JP berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- 7.8 Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Erfüllung.
- 7.9 Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

8. Beanstandung

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Sachen unverzüglich nach der Entgegennahme durch den Käufer selbst oder von einem im Auftrag des Käufers handelnden Dritten genau zu inspizieren bzw. inspizieren zu lassen.
- 8.2 Eventuelle Beanstandungen von Mängeln sind spätestens innerhalb von acht Werktagen nach der Lieferung schriftlich bei JP zu melden, in Ermangelung dessen alle Ansprüche des Käufers JP gegenüber erlöschen.
- 8.3 Alle Beanstandungen haben eine genaue Beschreibung des Mangels aufzuweisen. Beanstandungen befreien den Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.
- 8.4 Alle Ansprüche auf Einreichung einer Schadensersatzforderung sind nichtig und erlöschen, wenn:
- (i) die Sachen vom Käufer bzw. in seinem Namen unsachgemäß oder entgegen den von JP oder in ihrem Namen erteilten Anweisungen transportiert, behandelt, benutzt, bearbeitet oder gelagert wurden, oder
 - (b) die Sachen vom Käufer oder in seinem Namen verarbeitet wurden.
- 8.5 Im Falle einer berechtigten und rechtzeitigen Beanstandung durch den Käufer hat JP die Wahl, entweder die Sachen erneut ohne Kosten zuzustellen oder den Anschaffungswert der Sachen, die vollständig oder teilweise Mängel aufweisen, zu kreditieren.
- 8.6 Die Feststellung eines Mangels an einem Teil der gelieferten Produkte gibt dem Käufer nicht das Recht, die gesamte Lieferung abzulehnen.
- 8.7 JP hat stets das Recht, Art und Umfang der Beanstandung vor Ort bei dem Käufer zu kontrollieren und festzustellen.

9. Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte

- 9.1 Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an gelieferten Sachen, darunter, jedoch nicht beschränkt auf Rezepturen und Zusammensetzung der Sachen stehen JP oder dritten Anspruchsberechtigten zu und gehen durch den Vertrag mit JP nicht auf den Käufer über, auch dann nicht, wenn die Sachen oder verwandtes Know-how speziell für den Käufer entworfen, entwickelt oder zusammengestellt wurden.
- 9.2 Der Käufer erwirbt ausschließlich das Nutzungsrecht an den Rechten im Sinne von 9.1; dieses Nutzungsrecht erlischt, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

10. Haftung

- 10.1 Die Haftung von JP für Schaden infolge eines zurechenbaren Versäumnisses bei der Erfüllung des Vertrags oder infolge einer unerlaubten Handlung oder durch eine andere Ursache ist pro Ereignis (eine Reihe aufeinanderfolgender Ereignisse gilt als ein einziges Ereignis) auf den Ersatz des direkten Schadens, und zwar bis höchstens den Rechnungswert der von JP gelieferten Güter, mit denen der Schaden zusammenhängt, begrenzt.
- 10.2 Unter direktem Schaden wird ausschließlich aller Schaden verstanden, der besteht aus:
- a) stofflichen Sachen direkt zugefügtem Schaden;
 - b) angemessenen und nachweislichen Kosten, um JP zu mahnen, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen;
 - c) angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit es den direkten Schaden im Sinne dieses Artikels 10.2 betrifft, und
 - d) angemessenen und nachweislichen Kosten, die der Käufer aufgewendet hat, um den direkten Schaden im Sinne dieses Artikels 10.2 zu verhüten oder zu begrenzen.
- 10.3 Die Haftung von JP für indirekten Schaden ist ausgeschlossen. Indirekter Schaden ist aller Schaden, der kein direkter Schaden ist, darunter, jedoch nicht begrenzt auf Betriebsunterbrechungs-, Folge- oder Stillstandsschaden, entgangene Einkünfte und Gewinne, Verlust von Kunden sowie Beschädigung des Namens und/oder des Geschäfts- oder Firmenwerts.

- 10.4 Die in diesem Artikel 10 genannten Ausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden die Folge von Vorsatz oder bewusster Rücksichtslosigkeit von JP oder ihrer Unternehmensleitung ist.
- 10.5 Außer, wenn die Erfüllung durch JP nachhaltig unmöglich ist, entsteht die Haftung von JP wegen zurechenbaren Versäumnisses der Erfüllung des Vertrags nur, wenn der Käufer JP unverzüglich schriftlich in Verzug setzt, wobei eine angemessene Frist für die Behebung des Versäumnisses gesetzt wird, und JP auch nach Ablauf dieser Frist weiterhin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zurechenbar versäumt. Die Inverzugsetzung hat eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung des Versäumnisses zu enthalten, so dass JP in die Lage versetzt wird, adäquat zu reagieren.
- 10.6 Der Käufer setzt JP von einem aufgetretenen Schaden schriftlich innerhalb von acht Werktagen, nachdem der Käufer einen derartigen Schaden entdeckt hat oder billigerweise hätte entdecken können, in Kenntnis. Wenn JP nicht innerhalb dieser Frist informiert wird, wird JP von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit einem derartigen Schaden befreit.
- 10.7 JP wird sich bezüglich der Durchführung des Vertrags gegen ihre Haftpflicht gemäß diesem Artikel adäquat versichern und versichert halten.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Bei höherer Gewalt von Seiten einer der beiden Vertragsparteien wird die Durchführung des Vertrags ganz oder teilweise aufgeschoben, solange die Situation höherer Gewalt fort dauert, ohne dass eine der Vertragsparteien für irgendeine Form von Entschädigung der anderen Vertragspartei gegenüber haftet.
- 11.2 Bei höherer Gewalt ist JP berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass dadurch eine Haftpflicht oder weitere Verpflichtungen für JP entstehen.
- 11.3 Höhere Gewalt von Seiten JP sind auf jeden Fall, ohne darauf beschränkt zu sein:
- (i) Umstände in Bezug auf Personen und/oder Material und/oder (Produktions-)Geräte, von denen JP für die Durchführung des Vertrags Gebrauch macht oder gewöhnlich Gebrauch macht, die derartig sind, dass sie die Durchführung des Vertrags verhindern oder für JP so beschwerlich und/oder unverhältnismäßig teuer machen, dass von JP nicht länger verlangt werden kann, den Vertrag durchzuführen oder sofort durchzuführen;
 - (ii) der Umstand, dass alle Leistungen, die relevant für die eigene Leistung von JP sind, nicht erbracht werden oder nicht richtig oder rechtzeitig geliefert werden, und
 - (iii) Streiks, Kriege, Krawalle, Brand, Naturkatastrophen, Sturm-/Wasserschaden, Frost, Veterinärseuchen und/oder Epidemien.

12. Auflösung

JP hat das Recht, den Vertrag, ohne dass eine Inverzugsetzung oder Anrufung eines Gerichts erforderlich wäre, und ohne zu irgendwelchem Schadensersatz oder irgendeiner Entschädigung verpflichtet zu sein, mit sofortiger Wirkung schriftlich ganz oder teilweise aufzulösen, falls:

- (i) der Käufer gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt, seine eigene Insolvenz beantragt, seine Insolvenz beantragt wurde oder seine Insolvenz eröffnet worden ist;
- (ii) das Unternehmen des Käufers liquidiert wird oder wurde bzw. auf andere Weise als zum Zwecke der Zusammenlegung von Unternehmen beendet wurde;
- (iii) ein wesentlicher Teil des Vermögens des Käufers gepfändet wird oder gepfändet wurde oder
- (iv) davon auszugehen ist, dass der Käufer nicht weiter imstande sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

13. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Alle Verträge zwischen JP und dem Käufer sowie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der VN über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergeben, werden dem Gericht 'Rechtbank Oost-Brabant' vorgelegt. JP bleibt jedoch befugt, eine sich aus dem Vertrag und/oder diesen

Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergebende Streitigkeit dem aufgrund des Gesetzes zuständigen Gericht oder dem Schiedsgericht 'Nederlands Arbitrage Instituut' vorzulegen.

14. Verschiedenes

14.1 Wenn sich eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen als ungültig erweisen oder von einem Gericht außer Kraft gesetzt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft.

14.2 Die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen verwendeten Artikelüberschriften dienen lediglich dem Zweck, die Verweisung auf sie zu erleichtern, und haben keinen Einfluss auf die Auslegung oder Interpretation der in diesen Artikeln niedergelegten Bestimmungen.
